

www.e-rara.ch

**Offizielle Sammlung der das Schweizerische Staatsrecht betreffenden
Aktenstücke, der in Kraft bestehenden Eidgenössischen Beschlüsse,
Verordnungen und Concordate, und der zwischen der ...**

Band II enthaltend den Zeitraum vom Jahr 1820 bis Ende des Jahres 1836

Orell Füssli & Co

[Zürich, MDCCCXXXVIII. [1838]]

ETH-Bibliothek Zürich

Shelf Mark: Rar 38484: 2

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-85764>

Zweyten Bandes drittes Heft.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien - von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material - from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes - des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelnformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Offizielle Sammlung

der das

Schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke,

der in Kraft bestehenden

Eidgenössischen Beschlüsse, Verordnungen und Konfirkate,

und der zwischen

der Eidgenossenschaft und den benachbarten Staaten
abgeschlossenen besondern Verträge.

Zweyten Bandes drittes Heft.

1 8 2 6.

Die Geschichte der
Königlichen Preussischen
Landes- und Forstverwaltung
in der Provinz Pommern
von
Herrn
Friedrich Wilhelm
Hagen

Erste Abtheilung
Die Landesverwaltung
von
1713 bis 1806
Herausgegeben von
Herrn
Friedrich Wilhelm
Hagen

Verlag von
Herrn
Friedrich Wilhelm
Hagen

Preis 1 Thaler 10 Schillinge

1811

Inhaltsverzeichnis.

Beschlüsse über innere und äußere diplomatische Verhältnisse und auswärtigen kapitulierten Dienst.

- | | Seite |
|--|-------|
| LV. Maßregeln in Hinsicht auf den Mißbrauch der Druckerpresse und auf die Fremdenpolizey. Nachtrag zu dem Beschluß vom 14. July 1825 | 105. |
| LVI. Invalidenfond für die vier ehemaligen kapitulierten Schweizerregimenter in Frankreich. Beschluß vom 4. August 1826, die Auftheilung der jährlichen Unterstützungen betreffend | 105. |
-

Beschlüsse über das Eidgenössische Militärwesen.

- | | |
|---|------|
| LVII. Ergänzung der Militäraufsichtsbehörde in Abwesenheitsfällen. Beschluß vom 3. August 1826 | 104. |
| LVIII. Rangserhöhung für Eidgenössische Stabshauptleute. Zusatz vom 21. July 1825 zu dem Beschluß vom 8. July 1825 | 105. |
| LIX. Eidgenössische Uebungslager. Verlängerung derselben. Beschluß vom 25. July 1825. | 105. |
| LX. Trigonometrische Vermessungen der Schweiz. Beschlüsse über die dazugehörigen Kosten und Anordnungen. A. Vom 28. July 1825. B. Vom 29. ejusdem | 106. |
| LXI. Vermehrung der Hülfquellen zu Bestreitung der jährlich wiederkehrenden Eidgenössischen Militärbedürfnisse. Bestimmungen vom 5. July 1826 | 107. |
-

Beschlüsse, Verhandlungen und Konkordate über Gegenstände des innern Verkehrs, der Justiz und Polizey.

- | | |
|--|------|
| LXII. Forum des zu belangenden Schuldners. Erläuterung des am 8. July 1818 bestätigten Konkordats vom 15. Juny 1804. Vom 21. July 1826 | 109. |
| LXIII. Erbfälle aus einem Kanton in den Andern. Reziprozitätsgrundsatz bey denselben. Konkordat vom 24. July 1826 | 110. |

	Seite
LXIV. Linthunternehmung:	
A. Bestätigung der Aufträge zur Uebergabe der Linthbezirke und zu Beschleunigung der Vollendungsarbeiten. Beschluß vom 9. Augustmonath 1825	111.
B. Abänderung des ursprünglich bestimmten Lokals für das Denkmal des Herrn Escher von der Linth. Beschluß vom 9. Augustmonath 1825	112.
C. Erklärte Bereitwilligkeit der drey betreffenden Stände zur Uebernahme der Linthbezirke. Verschiedene Danks- und Beyfallsbezeugungen. Bestätigung der frühern Beschlüsse. Erkannte Gesamtübergabe der Linthwerke. Beschluß vom 20. July 1826	112.
LXV. Postwesen. Eingabe der Tariffe. Nachtrag vom 15. July 1825	113.
LXVI. Anstände zwischen Ob- und Nidwalden, betreffend einerseits die Niederlassungsverhältnisse der Engelbergischen Thalleute in Nidwalden und anderseits den Zoll und das Weggeld in Grafenort. Schiedsrichterlicher Spruch darüber vom 10. August 1825	114.
Eidgenössische Gewährleistung vom 21. July 1826	120.

Befondere Verkommnisse der Eidgenossenschaft mit auswärtigen Staaten.

LXVII. Zoll- und Handelsvertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Württemberg. Abgeschlossen in Zürich den 30. September 1825. Von der Eidgenossenschaft ratifiziert den 16. Jenner 1826, von Württemberg den 4. Februar 1826.	120.
LXVIII. Uebereinkunft zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Krone Württemberg, betreffend die gegenseitige Kostenvergütung bey Requisitionen in Strafrechtsfällen. Von der Eidgenossenschaft beurkundet den 12. Dezember 1825, von Württemberg den 1. Februar 1826	134.
LXIX. Uebereinkunft zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Krone Württemberg, betreffend die Konkursverhältnisse und gleiche Behandlung der beyderseitigen Staatsangehörigen in Konkursfällen. Von der Eidgenossenschaft beurkundet den 12. Dezember 1825, von Württemberg den 13. May 1826	156.

LV. Maßregeln in Hinsicht auf den Mißbrauch der Druckerpresse und auf die Fremdenpolizey.

Nachtrag zu dem Beschluß vom 14. July 1823.

Gleichwie der dahierige Beschluß (S. oben 71 und 72) bereits am 6. July 1824 von der Hohen Tagsatzung auf ein Jahr bestätigt worden, — so geschah ebendasselbe auch durch die Tagsatzungen der zwey nächstfolgenden Jahre, am 5. July 1825 (Absch. S. IV S. 5) und am 4. July 1826 (Absch. S. IV S. 4).

LVI. Invalidenfond für die vier ehemaligen kapitulierten Schweizerregimenter in Frankreich.

Beschluß vom 4. Augustmonath 1826, die Austheilung der jährlichen Unterstützungen betreffend.

(Vergl. Offiz. Samml. Bd. II. S. 73.)

Auf die Einfrage der Herren Verwalter, wird ihnen, in Uebereinstimmung mit dem wiederholt bestätigten Konkluso vom 4. August 1823, zu trauenSVoll überlassen — wenn auch mit etwelcher allmählicher Verminderung des Fonds, die an sich mit seiner Bestimmung keineswegs im Widerspruche ist; doch immer mit Abweisung zu starker Zudringlichkeit und mit genauer Anwendung der vorhandenen Beschlüsse, welche die Ausweisungserfordernisse der Reklamanten bezeichnen — über die Austheilung der Unterstützungen zu verfügen, und dabey, wenn die Zahl der berechtigten Reklamanten in einem Kanton unverhältnißmäßig steigt, den bereits ausgeschiedenen Betrag für alle Individuen, je nach Umständen unvermehrt oder mit einer, dem Ganzen beyzufügenden mäßigen Zulage, der betreffenden Kantonsregierung zur Vertheilung unter alle ihr angehörigen Reklamanten nach dem Maßstabe des mehreren und minderen Bedürfnisses, zu behändigen, um dadurch möglichst zu vermeiden,

daß durch neu hinzukommende spezielle Unterstützungen, statt das Quantitativ des Einzelnen verhältnißmäßig zu reduzieren, die Totalausgabe allzusehr erhöht werde.

LVII. Ergänzung der Militäraufsichtsbehörde in Abwesenheitsfällen.

Beschluß vom 3. August 1826.

1) Die Bewilligung zum Ausbleiben von einer periodischen Sitzung der Militäraufsichtsbehörde soll einem ernannten Mitgliede derselben, nur auf eröffnete und bey sorgfältiger Prüfung als wichtig und entscheidend erachtete Gründe hin, — von der Vorörtlichen Behörde ertheilt werden.

2) Im Fall einer solchen wirklich ertheilten Erlaubniß zum Ausbleiben, wird der Vorort von der Aufsichtsbehörde oder ihrem Presidium vernehmen, ob zu Förderung der Arbeiten die Einberufung eines Stellvertreters des Beurlaubten wesentlich nothwendig sey oder unterlassen werden könne?

3) Nur im erstern Fall wird der Vorort, von sich aus, einen Ersatzmann berufen; wobey er in der Regel zuvorderst auf den ersten, und im Fall von Schwierigkeiten auf den zweyten der mit Ende des gerade vorhergegangenen Jahres aus der Aufsichtsbehörde ausgetretenen Eidgenössischen Obersten, und wenn Beyde nicht verfügbar seyn sollten, auf gleiche Weise auf einen der beyden im zweytnächst vorangegangenen Jahr Ausgetretenen, mithin in jedem Fall auf einen Mann den Bedacht richten wird, dem bereits die Hohe Tagsatzung selbst noch neulich Beweise von Zutrauen gegeben hat.

LVIII. Rangserhöhung für Eidgenössische Stabshauptleute.

Zusatz vom 21. July 1825 zu dem Beschlusse vom 8. July 1823.

(Siehe oben S. 75 und 76.)

Dem Wunsche der Militäraufsichtsbehörde, daß in allen öffentlichen Akten und in den Stats des Eidgenössischen Stabs, jene Offiziere, welchen der Majorstitel ertheilt wird, zur bestimmteren Bezeichnung ihrer Pflichten und Verrichtungen, nicht Stabsmajoren, sondern Stabsadjutanten mit Majorrang genannt werden, da dieser Titel denselben nur eine Ehrenberechtigung ohne andere Ansprüche verleiht, — hat die Tagsatzung ihren Beyfall geschenkt und beschlossen, diesen Wunsch sämmtlichen löbl. Ständen zur angemessenen Berücksichtigung zu empfehlen.

LIX. Eidgenössische Uebungslager. Verlängerung derselben.

Beschluß vom 25. July 1825.

Die Eidgenössische Tagsatzung, —

Ueberzeugt durch die gemachten Erfahrungen, daß eine Verlängerung der bisdahin auf acht Tage festgesetzten Dauer der Eidgenössischen Uebungslager wesentliche Vortheile für Erreichung des Hauptzweckes dieser Institution, nämlich einerseits des möglichst übereinstimmenden Unterrichts größerer Abtheilungen der die Bundesarmee bildenden Kantonskontingente, anderseits einer zweckmäßigen Uebung der Offiziere des Eidgenössischen Generalstabs — darbieten würde, —

hat — auf den Antrag der Militäraufsichtsbehörde — beschlossen:

1) Die durch den §. 89 des allgemeinen Militärreglements auf acht Tage beschränkte Dauer eines Eidgenössischen Uebungslagers, wird für die Zukunft um sechs Tage verlängert, also zusammengenommen auf vierzehn Tage festgesetzt.

2) Die Lager werden forthin, je von zwey zu zwey Jahren um, veranstaltet.

3) Der §. 1 gegenwärtigen Beschlusses findet zum ersten Mal in Hinsicht auf das Uebungslager vom Jahr 1828 seine Anwendung. Dasjenige von 1826, wodurch die Kehrordnung den Kreislauf zum ersten Mal vollendet, bleibt, in Uebereinstimmung mit den drey frühern, noch auf die bisherige Dauer beschränkt.

4) Die aus dieser Verlängerung sich ergebende Kostenvermehrung soll in keinem Fall eine Ueberschreitung des durch Tagsatzungsbeschlüsse beschränkten Mases der Kantonalbeyträge für Eidgenössische Militärausgaben, noch eine andere Belästigung der Hohen Stände mit sich führen.

LX. Trigonometrische Vermessungen der Schweiz.

Beschlüsse über die dahерigen Kosten und Anordnungen.

A. Vom 28. July 1825.

Gleich der Aufnahme des großen Netzes und der zweyten Triangulation, soll auch die fernere topographische Ausarbeitung in dem für gute Militärkarten erforderlichen Mase, durch Anordnung der Militäraufsichtsbehörde bewerkstelliget, und an ihre Leitung übertragen werden. Die Eidgenossenschaft übernimmt alle mit der Bearbeitung dieser Militärkarten verbundenen Unkosten, die aus den jeweiligen besondern Krediten, welche die Tagsatzung hiesür bewilligen wird, zu bestreiten, dabey aber die Schranken solcher Kreditvoten jedes Mal sorgfältig zu beobachten seyn werden. Nach Festsetzung obiger Grundsätze, gewärtigt die Tagsatzung die fernern Anträge der Militäraufsichtsbehörde.

B. Vom 29. July 1825.

Die Tagsatzung ersucht alle diejenigen Stände, welche bereits aus mancherley Veranlassungen topographische Aufnahmen größerer oder kleinerer Theile ihres Gebiets, von welcher Art sie auch seyn mögen, veranstaltet haben,

oder gegenwärtig und künftig zu ihrem eigenen Gebrauch veranstalten lassen, — daß sie der Militäraufsichtsbehörde den Zutritt dazu öffnen, und deren Benutzung gestatten möchten, um dadurch die Wiederholung schon vorhandener Aufnahmen zu ersparen. Eben so erwartet die Tagsatzung von der aufrichtigen Theilnahme aller betreffenden Hohen Stände an dem Gedeihen dieser wichtigen Eidgenössischen Unternehmung, daß es Hochdenselben ferner belieben möge, theils mit Materialien zu Signalen, theils mit andern nöthigen Beyhülfsen und Unterstützungen den Eidgenössischen Ingenieuren an die Hand zu gehen, auch denselben den kräftigen Beystand der Beamten zuzusichern.

LXI. Vermehrung der Hülfquellen zu Bestreitung der jährlich wiederkehrenden Eidgenössischen Militärbedürfnisse.

Bestimmungen vom 5. July 1826.

Note. Diese Hülfquellen hatten sich bisher auf die Zinse der Instruktionkassa zu 36,000 Frkn. und auf die unmittelbaren skalamäßigen Beyträge der Löbl. Stände zu 20,000 Frkn., beschränkt. — Hingegen betragen die von der Tagsatzung anerkannten jährlichen Bedürfnisse (Militärschule; Hälfte der Kosten des Übungslagers auf den verlängerten Fuß berechnet; unmittelbare Ausgaben der Aufsichtsbehörde; Besoldungshälfte des Eidgenössischen Kriegesekretärs; Arbeiten über das Defensionswesen und Rekognoszierungen) zusammen 63,000 Frkn.; und wenn noch zum Behuf einer Ausgabe, deren bisherige Quelle versiegt ist, nämlich für die Anschaffung von materiellen Militäreffekten und für den Pulverbedarf theils in den Lagern, theils bey der Militärschule, auch bloße 5000 Frkn. gerechnet wurden, so lag ein jährliches Defizit von 12,000 Frkn. am Tage. Somit war schon in dieser Beziehung die unerläßliche Nothwendigkeit einer Vermehrung der jährlichen Hülfquellen um 12,000 Frkn. eingetreten. Hiezu kommen noch 8000 Frkn. theils für die dringend gewünschte und bereits probeweise eingeleitete Ausdehnung der Militärschule (wofür jährlich 5000 Frkn. in Anschlag fallen) theils für die Uebertragung der (jährlich ungefähr zu 3000 Frkn. berechneten) Kosten der von der Tagsatzung anbefohlenen Fortsetzung der bisdahin aus der Eidgenössischen Zentralkassa bestrittenen trigonometrischen Vermessungsarbeiten, auf das Militärbudget. Im Ganzen also ergab sich, bey einem Gesamtbetrag des jährlichen Budgets zu 76,000 Frkn. (wovon

bloß 56,000 gedeckt waren) — das Bedürfniß der Eröffnung neuer Hülfquellen für 20,000 Frkn. unter den jährlichen eidgenössischen Militärausgaben. Solche Thatsachen und Berechnungen liegen den hier folgenden Bestimmungen zum Grunde:

Die löbl. Stände Luzern, Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Appenzell, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Wallis, Neuenburg, Genf, nebst Unterwalden Nid dem Wald, — haben sich auf folgende Bestimmungen vereinigt:

1) Die Eidgenössischen Stände sind dahin unter einander übereingekommen, daß neben den Interessen der Instruktionskassa und den bisherigen direkten Beyträgen, noch 20,000 Frkn. aus den Zinsen des Ersparnißfonds für die Jahresausgaben aller Militärbedürfnisse verwendet werden: und daß ferner durch das gleiche Mittel, wodurch auf dem Wege gütlichen Einverständnisses die zwey Geldkontingente verdoppelt worden, nämlich durch fortgesetzten Bezug der Eingangsgebühren auf fernere drey oder vier Jahre, dem Ersparnißfond für diejenige Zeit, während welcher seine Gelder — in Gemäßheit früherer Beschlüsse — unangetastet bleiben sollten, voller Ersatz geleistet werde.

2) Die Militäraufsichtsbehörde wird auch künftig, wie bisdahin, ein vollständiges Budget der Militärausgaben jedes Jahr der Hohen Tagsatzung vorlegen.

Note. Die instruktionsgemäßen Erklärungen der nicht beygetretenen löbl. Stände Basel, Schaffhausen, Graubünden, Waadt und Obwalden sind im Abschied von 1826, S. 17 bis 19 und S. 21, nachzulesen.

Es haben sodann die beygetretenen löbl. Stände das dringende freundeidgenössische Ansuchen an die Dissentirenden gerichtet, daß Dieselben sich bewegen lassen möchten, der obstehenden für die gesammte Eidgenossenschaft so wichtigen Bestimmung auch ihres Orts, sey es in der oder dieser Form, sich anzuschließen.

LXII. Forum des zu belangenden Schuldners.

Erläuterung des am 8. July 1818 bestätigten Konkordats vom 15. Juny 1804.
Vom 21. July 1826.

(Vergl. Offiz. Samml. B. I. Nro. XXXVII. A. S. 282 u. 283.)

Die Eidgenössischen Stände Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Obwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell beyder Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt, Wallis und Neuenburg, erklären ihre auf den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts und des Eidgenössischen Bundesvereins beruhende Ueberzeugung: daß es in den Pflichten der Regierung jedes Kantons liege, über die Handhabung aller eingegangenen Verträge und Verkommnisse, somit auch des am 15. Juny 1804 abgeschlossenen und am 8. July 1818 einmüthig bestätigten Konkordats über das Forum des seßhaften und aufrecht stehenden Schuldners, unmittelbar von ihrer Behörde aus zu wachen, und daß demnach die Anwendung desselben in Hinsicht auf Betreibungen und Arreste zwischen Eidgenossen verschiedener Kantone, dem Entscheid gerichtlicher Behörden nicht unterworfen seyn soll. Mit Anerkennung dieses Grundsatzes, verbinden die obgenannten Stände eine freundeidgenössische dringende Einladung an die andern Vöbl. Mitstände, daß sie dieser dem Konkordat ganz angemessenen Erklärung auch ihrerseits beytreten, und daß von sämtlichen Regierungen der Eidgenossenschaft solche Anordnungen getroffen werden mögen, wodurch das Konkordat selbst überall aufrecht gehalten und dessen Wirksamkeit bestens gesichert bleibe.

Freyburg und Basel nahmen obige Erklärung ad referendum, äußerten jedoch zugleich die Zuversicht, daß ihre Stände dem nämlichen Grundsatz beypflichten werden.

Luzern, Tessin, Genf und Nidwalden ließen über die Verhandlung das Referendum walten.

Am 24. July 1826 erklärte die Gesandtschaft von Graubünden: „Daß sie gegen diejenigen Kantone, welche in Hinsicht auf die Vollziehung des Eidgenössischen Konkordats vom

15. Juny 1804 und vom 8. July 1818 über den Gerichtsstand des fesshaften und aufrechtstehenden Schuldners, sich von der Meiseheit getrennt halten würden, — die Rechte ihres Standes und dessen unbedingte Konvenienz vorbehalten müsse.“

LXIII. Erbfälle aus einem Kanton in den Andern, Reziprozitätsgrundsatz bey denselben.

Konkordat vom 24. July 1826.

Es soll in jedem Kanton zu den sich dort ergebenden Erbschaften der Angehörige eines andern Kantons in allen Fällen nach gleichem Rechte wie der eigene Kantonsbürger zugelassen werden.

Note. Zur Annahme dieses Grundsatzes haben Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Solothurn, Basel, Argau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf unbedingt — Glarus, Zug, Schaffhausen und Graubünden mit Ratifikationsvorbehalt, sich konkordatsweise vereinigt; wobey Graubünden erklärt, daß — ungeachtet des Ratifikationsvorbehalts — das Benehmen des Standes dennoch, wie bisher, fortdauernd konkordatsgemäß seyn werde.

Luzern, Nidwalden, Appenzell und St. Gallen, im Widerspruche mit dem aufgestellten Grundsatz, Obwalden aber ex instructione, nahmen die ganze Verhandlung ad referendum.

Freiburg übt den Grundsatz des Konkordats in vollem Mase, bezieht sich aber auf eine bevorstehende Revision seiner Zivilgesetzgebung und kann sich, in deren Gewärtigung, nicht zum Voraus binden lassen; enthält sich daher der Abstimmung.

Gegen die dissentierenden Stände haben sodann Zürich, Uri, Schwyz, Graubünden und Thurgau sich das Gegenrecht und die Konvenienz vorbehalten.

LXIV. Linthunternehmung.

A. Bestätigung der Aufträge zur Uebergabe der Linthbezirke und zu Beschleunigung der Vollendungsarbeiten. Beschluß vom 9. Augustmonath 1825.

1) Die Tagsatzung bestätigt den Beschluß vom 14. August 1823, durch welchen die Uebergabe der Linthkanäle an die Genossamen allgemein ausgesprochen wird. Diese Uebergabe soll im Sinn des §. 55 des Linthpolizyreglements von 1812, von nun an, unverzüglich und auf einander folgend, durch die betreffenden Regierungen ins Werk gesetzt werden, sobald bey Vollendung der angeordneten Arbeiten, auch die auf jeden betreffenden Kanal sich beziehenden Pläne und Schatzungsregister übergeben werden können. Daraus geht unzweydeutig hervor, daß der Molliser-, der Wesener-, der Niederurner- und Biltener-, so wie auch der Schäniserbezirk, deren Grundrisse — nebst den dazu gehörigen Auszügen aus den Schatzungsregistern — bereits in Händen der betreffenden Kantone liegen, und wovon der Tagsatzung die Doppel zur Einsicht vorgelegt worden, — nunmehr als den Genossamen bereits übergeben erklärt seyn sollen, und demnach die betreffenden Kantonsregierungen alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, damit die Genossamen ihren Verpflichtungen für den Unterhalt der Linthwerke ein völliges Genüge leisten.

2) Da laut dem Bericht der Linthpolizykommission die Pläne und Schatzungsregister für den rechtsseitigen Bezirk des Benkenkanals, dessen Damm vollendet ist, sich bereits in Arbeit befinden, und binnen kurzer Zeit fertig seyn werden, so soll auch dieser Bezirk alsdann unverweilt auf gleiche Weise an die Genossamen übergeben werden.

Die Linthpolizykommission ist beauftragt, den Abzugsgraben der Tuggenerlinth ohne Verzug in Stand stellen, den linksseitigen Damm im Benkenkanal vollenden, und zugleich die nöthigen Pläne und Auszüge aus den Schatzungsregistern verfertigen zu lassen, damit auch der linksseitige Bezirk des Benkenkanals gleich allen übrigen an die betreffenden Genossamen übergeben werde,

sobald diese Arbeiten vollendet sind, und der linksseitige Damm zum Decken gebraucht wird. Ueber die Erfüllung dieses Auftrags gewärtigt die Tagsatzung befriedigenden Bericht bey ihrer künftigen Zusammenkunft.

3) Die Linthpolizeikommission erhält ferner den Auftrag, in Rücksicht der übergebenen Linthbezirke alles dasjenige genau zu beobachten, was ihr sowohl durch ihre allgemeine Instruktion, als durch den Tagsatzungsbeschluss vom 14. August 1823 vorgeschrieben ist.

B. Abänderung des ursprünglich bestimmten Lokals für das Denkmal des Herrn Escher von der Linth. Beschluss vom 9. Augustmonath 1825.

In Abänderung des Beschlusses von 1823, soll das dem sel. Herrn Staatsrath Escher von der Linth zu errichtende Denkmal, für dessen Veranstaltung dem Vöbl. Vorort übrigens alle nöthigen Aufträge und Vollmachten bereits ertheilt sind, — nicht auf dem Anfangs hiefür bezeichneten sogenannten Biberlikopf, sondern auf dem Felsblocke gegenüber der Ziegelbrücke — angebracht werden.

C. Erklärte Bereitwilligkeit der drey betreffenden Stände zur Uebernahme der Linthbezirke. Verschiedene Danks- und Beyfallsbezeugungen. Bestätigung der frühern Beschlüsse. Erkannte Gesamtübergabe der Linthwerke. Beschluss vom 20. July 1826.

1) Die Tagsatzung hat mit Vergnügen die heute gegebenen Erklärungen der drey beteiligten Vöbl. Stände Schwyz, Glarus und St. Gallen, in Hinsicht auf deren Bereitwilligkeit zu Uebernahme der betreffenden Linthbezirke, angenommen.

2) Sie bezeugt der Linthpolizeikommission sowohl als der Linthschatzungskommission, besonders aber den Präsidenten beyder Behörden, den Tit. Herren Staatsrathen Joh. Jakob Hirzel und Hans Georg Strehlin für die auch im

Laufe dieses Jahres bewiesene Thätigkeit, so wie für die heute erstatteten befriedigenden Berichte, — den kräftigsten Dank und Beyfall.

3) Die sämmtlichen frühern Beschlüsse, betreffend die Einthunternehmung an sich, deren Vollendung, Uebergabe, Beaufsichtigung und Unterhalt, werden andurch bestätigt.

4) Die Tagsatzung siehet nunmehr einer möglichst beförderlichen Gesamtübergabe aller Einthwerke, und auf nächstes Jahr unfehlbar einem endlichen Bericht darüber entgegen.

LXV. Postwesen.

Eingabe der Tariffe.

Nachtrag vom 15. July 1825.

(Vergl. Bd. II. S. 43 und 44.)

Schon seit mehreren Jahren hatte sich die dießfällige Berathung hauptsächlich nur auf die Betreibung einer vollständigen Eingabe der Tariffe, als des Mittels der Erhaltung eines Status quo, beschränkt. Am Schlusse der Tagsatzung von 1824, waren diese Eingaben mit einziger Ausnahme eines bloßen Nachtrags von Basel, allseitig vorhanden. Auch dieser noch wurde am 15. July 1825 vorgelegt, wobey sich die Gesandtschaft auftragsgemäß auf ihre frühere Erklärung von 1822 (siehe oben S. 43) bezog, nach welcher ihr Stand keine aus den Konfödaten über das Postwesen hervorgehende Verbindlichkeit anerkennen und auf sich nehmen könne.

Hierauf beschloß die Tagsatzung: „Da nun alle Eingaben vorliegen, so soll der Gegenstand für die Zukunft aus Instruktionszirkular und Abschied wegfallen.“

Von Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, Graubünden, Aargau, Thurgau und Genf wurde folgender Beysatz ausgesprochen:

„Da die Niederlegung der Posttariffe in das Eidgenössische Archiv, zufolge der im Jahr 1822 gegebenen Erläuterung zu dem Zwecke einer Erhaltung und Gewährleistung des jetzigen Sachbestandes verlangt worden, und dadurch erzielt werden soll, daß der anerkannte Grundsatz der Unzulässigkeit irgend einer Erhöhung der Posttaxen allseits genau beobachtet werde, —

„so nähert die Tagsatzung die bestimmte Zuversicht, es werde solchem durchgehends genau nachgelebt und somit der Zweck bestens gesichert werden.“

Bern, Tessin, Waadt, Wallis und Neuenburg schlossen sich zwar obigem Wunsche an, jedoch ohne Abbruch ihrer Erklärungen von 1822 (Dffz. Samml. II. S. 44), die sie auch diesmal ausdrücklich wiederholten.

Basel wiederholte ebenfalls seine Erklärung von 1822 (ibidem), und St. Gallen die seinige von 1824 (Absch. S. 64).

LXVI. Anstände zwischen Ob- und Nidwalden, betreffend einerseits die Niederlassungsverhältnisse der Engelbergischen Thalleute in Nidwalden und anderseits den Zoll und das Weggeld in Grafenort.

Schiedsrichterlicher Spruch darüber vom 10. August 1825. Von der gesammten Eidgenossenschaft gewährleistet den 21. July 1826.

Wir, die erbetenen Schiedsrichter über die Streitigkeiten, die sich zwischen den beyden Hohen Kantonstheilen von Unterwalden Ob und Nid dem Kernwald erhoben haben, und zwar:

Von Seite des Hohen Standes Unterwalden Ob dem Kernwald,

Die Hochwohlgebornen, Hochgeachteten Herren:

Se. Erzellenz Herr Hans von Reinhard, Burgermeister von Zürich, und Herr Franz Joseph Andermatt, Landammann von Zug;

Und von Seite des Hohen Standes Unterwalden Nid dem Kernwald,

Die Hochwohlgebornen, Hochgeachteten Herren:

Se. Erzellenz Herr Joseph Karl Amrhyn, Amtschultheiß von Luzern und dormaliger Präsident der Hohen Eidgenössischen Tagsatzung, und Herr Franz Xaver Wäber, Alt Landammann und Pannerherr von Schwyz, urkunden hiemit:

Nachdem die Hohe Tagsatzung unterm 29. Heumonath 1822 beschloffen hat: „Daß alle, in Hinsicht der Niederlassungen der Thalleute von Engelberg

„in Nidwalden, zwischen Obwalden und Nidwalden obwaltenden Anstände,
 „an das Eidgenössische Recht, nach Vorschrift des fünften Artikels des Bun-
 „des, überwiesen werden sollen;“

So haben Wir Uns bey Anlaß der dießjährigen Hohen Tagsagung in Luzern versammelt, und beyde Ehrentheile schriftlich eingeladen, durch Abgeordnete, mit genügenden Vollmachten versehen, auf Samstag als den 6. Augustmonath vor Uns zu erscheinen, um sonach diesem Streitgeschäfte seine gänzliche Erledigung geben zu können.

Diese Tagfahrt wurde zwar angehoben, aber zu Erzielung mehrerer Vollständigkeit auf Mittwoch, als den 10. gleichen Monaths verlegt.

Au diesem Tage erschienen vor Uns:

Von Seite des Hohen Standes Unterwalden Ob dem Wald:

Die Hochwohlgebornen, Hochgeachteten Herren:

Herr Nikodem Spichtig, regierender Landammann,

Herr Niklaus Imfeld, Alt Landammann,

Herr Joseph Eugen Müller, Thalamann zu Engelberg, und

Herr Joachim Eugen Müller, Alt Statthalter von da;

Von Seite des Hohen Standes Unterwalden Nid dem Wald:

Die Hochwohlgebornen, Hochgeachteten Herren:

Herr Franz Joseph Busfinger, regierender Landammann,

Herr Ludwig Kaiser, Alt Landammann und Pannerherr,

Herr Stanislaus Ackermann, Alt Landammann und Landshauptmann, und

Herr Christian Bürcher, Landessekretmeister.

Beide Theile machten ihre Vorträge, sowohl in Darstellung des historischen Ganges des ganzen Geschäfts, als der Rechtsgründe, womit die Ehrengesandtschaft von Obwalden ein Niederlassungsrecht und den Güterkauf der Thalleute von Engelberg in dem Gebiete von Nidwalden zu behaupten, die Ehrengesandtschaft von Nidwalden hingegen dieses Niederlassungsrecht und den Güterkauf auf ihrem Gebiete den Thalleuten von Engelberg zu verweigern sich berechtigt glaubte.

Diese Rechtsgründe sind von beyden Theilen genugsam entwickelt, sowohl in Druckschriften als in Eidgenössischen Tagsatzungsabschieden der Jahre 1817 bis 1822 enthalten, und bedürfen hier um so weniger der Wiederholung, als das Schiedsgericht bey seinem ersten Zusammentritt eine gütliche Ausgleichung beabsichtigte, und die beyden Ehrentheile erklärten: daß sie, vermöge ihrer besitzenden Vollmachten und Aufträge, geneigt wären, den Faden einer gütlichen Ausgleichung da wieder aufzunehmen, wo dieselbe unterm 31. Merz 1824 sich zerschlagen hatte, weil sowohl über die Ausdehnung des in den damaligen Entwurf aufzunehmenden Vergleichpunktes, in Hinsicht der Beschränkung oder Aufhebung des Zolls und Weggeldes im Grafenort, als über die Größe einer Entschädigungssumme, im Falle einer Verzichtleistung der Engelberger auf die Niederlassung in Nidwalden, beharrlicher Widerspruch sich erhoben hatte.

Und da beyde streitende Ehrentheile sich nun bereit erklärten, in diesem Sinne und auf diese Grundlage hin das Geschäft dem Schiedsgerichte zum gütlichen Entscheid in beschlossene Hand und ohne Vorbehalt einer Weiterziehung anzuvertrauen, als in welcher Gestalt allein das Schiedsgericht in die Anhandnahme desselben einwilligte;

hat das Schiedsgericht, —

Nach genauer Untersuchung und in reifer Erdaurung der Sache selbst, so wie in der Absicht, zwischen den so nahe verwandten und unter sich verbundenen beyden Kantonstheilen, eine feste und dauernde freundschaftliche Wiedervereinigung zu Stande zu bringen, nachfolgenden einmüthigen Entscheid gegeben:

§. 1.

Mit Vorwissen und Einwilligung der Regierung des Hohen Standes Unterwalden Ob dem Wald, verzichtet die Gemeinde Engelberg auf das Recht der Niederlassung und des Güterankaufs in dem Gebiete von Nidwalden, mit Ausnahme derjenigen ihrer Mitbürger, die gegenwärtig bereits dort angesiedelt sind, und daselbst ferner geduldet werden sollen, so lange diese Ansiedlung dauert.

§. 2.

Diese Verzichtleistung der Engelberger soll jedoch auf die gleichartigen

Niederlassungsverhältnisse der andern Angehörigen von Ob und Nid dem Wald keinen Bezug haben, noch die im folgenden §. 5 ausgesprochene Entschädigungssumme irgend einen Anspruchstitel für sie begründen.

§. 3.

Das von der Hohen Tagsakung dem Stand Unterwalden Ob dem Wald den 23. Augustmonath 1822 bewilligte Weggeld zu Grafenort soll, laut §. 4 des gleichen Tagsakungsbeschlusses, auf dem Fuße von 120 Frkn. jährlich mit dem Kapital von 2,400 Schweizerfranken, oder 8,000 Pfund Nidwaldnerwährung, von dem Löbl. Stande Nidwalden ausgekauft werden.

Vermöge dieser Kapitalsumme wird das von der Hohen Tagsakung unter obigem Datum bewilligte Weggeld für die Nidwaldner gänzlich aufgehoben, und sollen diese davon befreyt seyn.

§. 4.

Es sollen an besagter Zollstätte zu Grafenort zollfrey durchgeführt werden:

a) alles Vieh, so auf die Alpen und Güter, die von Nidwaldnern jenseits von Grafenort besessen werden, getrieben oder von da zurückgeführt wird; —

b) alles Vieh, welches von Nidwaldnern auf Engelberggüter in die Akung getrieben, oder von da zurückgeführt wird; —

c) alle Produkte, die zum eigenen Bedarf auf obige, unter Litt. a bezeichnete, von Nidwaldnern besessene Liegenschaft eingeführt werden; —

d) alle Erzeugnisse dieser unter Litt. a bezeichneten Liegenschaften, die nach Nidwalden ausgeführt werden, worunter das Holz mitbegriffen seyn soll.

§. 5.

Als Entschädigung für die im §. 1 verzichtete Niederlassung und den Ankauf von Gütern, übergiebt der Löbl. Stand Unterwalden Nid dem Wald die in seinen Händen liegenden, von dem Hochwürdigem Herrn Abt zu Engelberg unter dem Titel „Armengut“ empfangenen Schuldtitle, nach Abzug der laut §. 3 aus diesem Fond abzubezahlen schuldigen 8,000 Pfund, dannzumal noch übrig bleibenden 20,000 Pfund Nidwaldnerwährung, zu drey guten

Wagen das Pfund berechnet, an die Regierung des löbl. Standes Obwalden, und verzichtet auf jede Ansprache an diese Summe.

§. 6.

Die Aushändigung dieser Schuldtitel soll mit St. Martinstag dieses Jahres 1825 Platz finden.

Bis auf diesen Tag bezieht der löbl. Stand Nidwalden annoch den Zins davon.

§. 7.

Die dieser scheidrichterlichen Verhandlungen wegen erlassenen Kosten, sollen, in Gemäßheit des Artikel 5 der Bundesakte, von beyden Ehrenpartheyen zu gleichen Theilen getragen werden.

Diese sieben Punkte sollen, vom Datum dieses gütlichen Ausspruches an, in volle Kraft erwachsen, vollzogen, mit denselben alle obgewalteten Streitigkeiten des Gänzlichen abgethan und getilget, und das freundschaftliche Einverständnis zwischen beyden löbl. Kantonstheilen bestens wieder hergestellt seyn und bleiben.

So geschehen in Luzern, Mittwoch den 10. Augustmonath 1825.

(L. S.) J. K. Amrhyn, Schultheiß.

(L. S.) Hs. v. Reinhard, Bürgermeister.

(L. S.) Landshauptmann Fr. Jos. Andermatt, Landammann.

(L. S.) Pannerherr F. X. Wäber, Alt Landammann.

Der Aktuar des Schiedsgerichts:
K. M. Kopp.

Z u s a t z a r t i k e l.

Als Erläuterung des §. 5, aber ohne der im §. 6 bezeichneten Vollziehung desselben Eintrag zu thun, wird dem löbl. Stand Unterwalden Nid dem Wald die freye Wahl gelassen; daß, wenn durch Zeit und Umstände geleitet, Hochderselbe gutfinden sollte, den Thalleuten von Engelberg ein Niederlassungsrecht

und Güterkauf auf die Grundlage des im Jahr 1821 vereitelten Eidgenössischen Vermittlungsversuches zu bewilligen, wozu aber auch die Zustimmung der Gemeinde Engelberg offen bleibt, derselbe sich der Last der abzureichenden Entschädigungssumme von 20,000 Pfund Nidwaldnerwährung entledigen könne, als welche Summe dannzumal von der Regierung des Löbl. Standes Obwalden an den Löbl. Stand Nidwalden restituirt werden soll.

Diese freye Wahl soll dem Löbl. Stande Nidwalden während zehn Jahren vom Datum dieses Spruches an, offen bleiben, und dem Löbl. Stande Obwalden soll eine halbjährige Frist zur Extradition der obigen Summe zu statten kommen, von dem Tage der Erklärung der Niederlassungsbewilligung und ihrer Annahme von Engelberg an gerechnet.

Der gegenwärtige gütliche Spruch des Schiedsgerichts, mit Einschluß des Zusatzartikels, soll dem Hohen Bororte zu dreifacher Originalausfertigung übergeben werden, wovon zwey dieser Originalakten den beyden Ehrentheilen von Ob und Nid dem Wald zur getreuen Nachachtung, und die dritte dem Hohen Bororte zur Unterlegung der Garantie der Hohen Tagsagung und zur Niederlegung in das Eidgenössische Archiv, mitgetheilt werden sollen.

Luzern, den 10. Augustmonath 1825.

(L. S.) J. K. Amrhyn, Schultheiß.

(L. S.) Hs. v. Reinhard, Bürgermeister.

(L. S.) Landshauptmann Fr. Jos. Andermatt, Landammann.

(L. S.) Pannerherr F. X. Wäber, Alt Landammann.

Der Aktuar des Schiedsgerichts:

K. M. Kopp.

Nachdem die XXII Stände der Schweizerischen Eidgenossenschaft von vorstehendem Spruch der erbetenen Herren Schiedsrichter Kenntniß genommen und durch ihre Ehrengesandtschaften die Gesinnungen darüber ausgesprochen haben, — so erklärt die Eidgenössische Tagsatzung einmüthig, daß diese Spruchsurkunde von der gesammten Eidgenossenschaft ratifiziert und in ihrem ganzen Umfange gewährleistet werde; in Kraft dessen gegenwärtiger Akt von dem Präsidenten der Tagsatzung und dem Kanzler der Eidgenossenschaft unterzeichnet und mit dem Eidgenössischen Siegel versehen worden ist; so geschehen in Luzern, Freytags den 21. July 1826."

Im Namen der Eidgenössischen Tagsatzung:

Der Amtschultheiß der Stadt und Republik Luzern,
Präsident derselben:

(L. S.) Vincenz Rüttimann.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Mousson.

LXVII. Zoll- und Handelsvertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Württemberg.

Abgeschlossen in Zürich, den 30. September 1825.

Wir Schultheiß und Staatsrath des Eidgenössischen Vororts Luzern, erklären hiemit im Namen der gesammten Schweizerischen Eidgenossenschaft:

Die Eidgenossenschaft, stets geneigt, die möglichste Freyheit des Handels:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg, beurkunden hiemit:

Erfüllt von dem Wunsche, die möglichste Freyheit des Handelsverkehrs mit

verkehres zu befördern, ist mit Seiner Majestät dem König von Württemberg in Unterhandlung getreten, um die gegenseitigen Handelsverhältnisse auf eine, für die Angehörigen beyder Staaten vortheilhafte Weise, unter Annahme des Grundsatzes fortwährender Gleichstellung mit den im Handelsverkehr am meisten begünstigten Ländern, zu bestimmen und dadurch die seit langer Zeit bestehenden Verhältnisse guter Freundschaft und Nachbarschaft noch mehr zu befestigen.

Nachdem sodann zwischen den beyderseitigen Bevollmächtigten, über diesen Gegenstand zu Zürich am 30. September 1825 eine Uebereinkunft getroffen worden, welche nachfolgende Bestimmungen enthält:

Artikel I.

Das Zollgesetz des Königreichs Württemberg vom 18. July 1824, wodurch auf die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Erzeugnisse der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst, Zölle gelegt, und Bestimmungen für den Handelsverkehr mit dem Auslande ertheilt sind, findet auf den Verkehr mit der Schweiz nur in so weit seine Anwendung, als nicht durch gegenwärtigen Vertrag für einzelne Gegenstände und Verhältnisse besondere Bestimmungen getroffen sind.

Artikel II.

Zu Gunsten der Schweizerischen Eidgenossenschaft wird die Königlich Württembergische Staatsregierung, abweichend von ihrem allgemeinen Zollgesetz

Unsere Nachbarstaaten zu begründen, haben Wir besondere Rücksicht darauf genommen, die Handelsverhältnisse Unseres Königreichs mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft auf eine für die beyderseitigen Staatsangehörigen vortheilhafte Weise, und unter Annahme des Grundsatzes fortwährender Gleichstellung beyder Staaten mit den von ihnen im Handelsverkehr am meisten begünstigten Ländern ordnen zu lassen, um dadurch die seit langer Zeit bestehenden gegenseitigen freundschaftlichen Verhältnisse noch mehr zu befestigen.

Nachdem hienach durch die hiezu ernannten beyderseitigen Bevollmächtigten, über diesen Gegenstand zu Zürich den 30. September v. J. eine Uebereinkunft getroffen worden ist, welche folgende Bestimmungen enthält:

(Artl.), von den hienach benannten, in der Schweiz erzeugten und aus derselben nach Württemberg eingeführten Gegenständen, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags, keine höheren, als die neben jedem derselben angeführten, Zölle erheben:

	pr. 1 Zentner	fl.	fr.
Seidenfabrikate:			
a) aus ungemischter Seide	„	8	40
b) aus Floretseide, so wie mit andern Stoffen ver- mischte Seidenfabrikate	„	6	56
Spitzen	„	8	40
Baumwollenfabrikate	„	6	56
Baumwollengarn:			
a) gefärbt	„	2	8
b) ungefärbt	„	1	4
Leinenfabrikate	„	6	56
Wollenfabrikate	„	6	56
Leder:			
a) gegerbt, aber nicht weiter verarbeitet	}	1	44
b) Sohlleder			
Lederfabrikate:			
a) gemachte Kleider und Schuhe	}	4	20
b) andere Lederfabrikate			
Strohwaaren:			
a) feine Hüte	}	4	20
b) andere feine Strohgeflechte			
Stab-, Stangen-, Zain-, Eisen und Guß- waaren	„	2	8
Eisendraht	„	2	8
Alle Gattungen rohen und abgeschweißten Stahls	„	2	8
Tapeten	„	6	56

	pr. 1 Zentner	fl.	fr.
Käse	„	„	52
Obst:			
a) grünes	pr. 1 Scheffel	„	8
b) gedörrtes	pr. 1 Zentner	1	4
Getränke in Fässern eingeführt:			
a) Wein: alter	pr. 1 Württem- berg. Eimer	3	„
— neuer, vom 1. Oktober bis 30. November, beydes einschließlich, eingeführt	„	2	15
b) Obstmost: alter	„	3	„
— neuer, vom 1. Oktober bis 30. November, beydes einschließlich, eingeführt	„	2	15
c) Branntwein und Kirschenwasser	„	6	„
d) Essig	„	1	30
e) Extrait d'Absynthe	pr. 1 Zentner	3	28

Artikel III.

Diese Ausnahme von dem allgemeinen Zollgesetze kann jedoch bey den Königlich Württembergischen Zollstätten nur durch authentische Ursprungszeugnisse erlangt werden, welche folgende Erfordernisse enthalten müssen:

Die Ursprungszeugnisse werden von der Gemeindeobrigkeit des unmittelbaren Erzeugungs- oder Fabrikationsorts, unter dem Siegel der vorgesezten Amtsstellen ausgestellt, auf den Grund einer an Eidesstatt abgelegten Erklärung des Versenders der Waare, welche in ein darüber zu führendes Verzeichniß aufzunehmen ist.

Sie müssen enthalten:

- a) den Gegenstand der Versendung,
- b) den Namen des Versenders,
- c) den Ort und die Person, an welche die Waare geschickt wird,
- d) die an Eidesstatt gegebene Erklärung des Versenders, daß sie wahrhaftes Erzeugniß des Kantons sey,
- e) den Tag der Ausstellung,

- f) die Dauer der Gültigkeit,
- g) die Unterschrift des Gemeindevorstandes,
- h) Visa und Siegel der vorgesezten Amtsstelle.

Sämmtliche Kisten oder Waaren: Colli, welche mit Ursprungszeugnissen nach Württemberg verschickt werden, müssen an einem öffentlichen Kauf: oder Lagerhause geladen und von dem Beamten dieser Anstalt, nach vorgängiger Vergleichung mit den Zeugnissen, plombiert werden. Mit dieser Förmlichkeit versehen, können sie auf allen denjenigen Landstraßen, an denen Königlich Württembergische Oberzollämter bestehen, in diesen Staat eingeführt werden.

Bei den eigenthümlichen Verhältnissen der Finnen: und Baumwollenfabrikation in den Kantonen Appenzell, St. Gallen und Thurgau, wird für die Versendungen jener Waaren aus diesen Kantonen, in so weit eine Ausnahme von den vorstehenden Bestimmungen zugestanden, daß statt der Obrigkeit des unmittelbaren Fabrikationsorts, jene des Wohnorts des Kaufmanns, welcher die Waare von den einzelnen Webern empfängt, die Ursprungszeugnisse ausstellt, und daß statt der Beurkundung, daß die Waare Erzeugniß des Kantons seye, nur jene erfordert wird, daß sie Schweizerisches Fabrikat seye.

Bei Getränken und dem Käse kann das Ursprungszeugniß jedenfalls von der Gemeindeobrigkeit des Orts der Versendung, wenn derselbe auch nicht der Ort der Erzeugung ist, angenommen werden; nur muß diese sich überzeugen haben, daß das Getränk oder der Käse Schweizerisches Produkt seye, und dieses in dem Zeugnisse beurkunden. Auch finden hier von Seite der vorgesezten Amtsstelle weder Visa noch Siegelung statt.

Artikel IV.

Von den in dem vorhergehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen werden übrigens zur Erleichterung des Grenz: und Marktverkehrs noch folgende Ausnahmen festgesetzt:

- a) Dasjenige, was die Einwohner der unmittelbaren Grenzorte zu ihrem eigenen Gebrauche in unverpacktem Zustande einführen, so wie dasjenige, was einzelne Grenzbewohner auf Schweizerischen Märkten zu ihrem Gebrauche

einkaufen, wird auch ohne Ursprungsbescheinigung, jedoch nur in Quantitäten bis auf zehn Pfunde, gegen die durch gegenwärtigen Vertrag verminderten Zollsätze bey den Königlich Württembergischen Zollstätten zugelassen.

b) Dasjenige, was Schweizerische Kleinhändler auf Württembergische Märkte oder sonst zum Verkaufe bringen, darf ohne die im vorhergehenden Artikel vorgeschriebene förmliche Ursprungsbescheinigung, bis auf Quantitäten von fünf und zwanzig Pfunden in unverpacktem Zustande gegen die vertragsmäßigen Zollsätze bey den Königlich Württembergischen Zollstätten eingeführt werden, wenn von einem Gemeindevorstand die Eigenschaft als Schweizerisches Erzeugniß im Allgemeinen beurkundet ist.

Artikel V.

Die Königlich Württembergische Staatsregierung versichert der Schweizerischen Eidgenossenschaft die freye und ungehinderte Ausfuhr des Getreides. Nur in Fällen der Noth, wo die Selbsterhaltung der Staatsangehörigen der Königlich Württembergischen Regierung die Nothwendigkeit auslegt, die Getreideausfuhr überhaupt unter Beschränkungen zu stellen, treten in dem Verhältnisse zur Eidgenossenschaft folgende Bestimmungen ein:

a) Sobald der Württembergische Scheffel Kernen auf dem Markte zu Friedrichshafen den Preis von dreyßig Gulden erreicht hat, steht es der Königlich Württembergischen Staatsregierung frey, die Getreideausfuhr nach der Schweiz auf die Hälfte des Quantums zu beschränken, das unter den gewöhnlichen Umständen aus Württemberg dahin ausgeführt worden ist.

b) Dieses soll sogleich nach abgeschlossenem Vertrage, mittelst eines aus den sichersten Grundlagen zu ziehenden dreyjährigen Durchschnitts ausgemittelt werden.

c) Diese auf solche Weise berechnete Hälfte ist der Schweiz in Wochen- oder Monathsraten frey auszuführen überlassen; würde dieselbe aber über dieses vertragsmäßige Quantum noch mehr aus Württemberg beziehen wollen, so werden darauf lediglich diejenigen Maßregeln ihre Anwendung finden, welche die Königlich Württembergische Staatsregierung in einem solchen Falle allgemein zu treffen veranlaßt seyn kann.

d) Es wird zu rechter Zeit über die Art und Weise der Ausführung dieser Bestimmungen, so wie über die zum Schutze gegen Unterschleife zu ergreifenden Maßregeln, eine besondere gemeinschaftliche Verhandlung zwischen der Königlich Württembergischen Staatsregierung und dem Eidgenössischen Vororte statt finden.

Artikel VI.

Für Vieh, welches die Schweiz durch Württemberg auf ausländische Märkte hin und her führt, soll nur die Hälfte des Durchgangszolls bezahlt werden.

Artikel VII.

Von der auf Schweizerische Bleichen gegebenen und gebleicht wieder zurückgeführten Württembergischen Leinwand, ist bey der Ausfuhr zwar der gesetzliche Zoll von 12 fr. vom Zentner, bey der Wiedereinfuhr aber nur ein Eingangszoll von 24 fr. vom Zentner zu entrichten.

Artikel VIII.

Von Schafen, welche die Schweizer auf Württembergische Weiden treiben, wird nur die Hälfte des gesetzlichen Eingangszolls entrichtet. Werden die Schafe zur Schur nach der Schweiz getrieben und nach der Schur wieder auf die Weide gebracht, so ist, nach erfolgter Nachweisung, kein Zoll davon zu entrichten.

Artikel IX.

Für Schweizerische Handelshäuser und Fabriken, welche Seiden- und Baumwollenzuge in Württemberg spinnen, sticken, oder auf sonst eine Weise zubereiten lassen, wird sowohl für die eingehenden rohen Stoffe als für die zurückgehende zubereitete Waare der wechselseitige abgabefreie Ein- und Rückgang, unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln festgesetzt, und dieser Gewerbsverbindung gegenseitig alle Unterstützung und Beförderung geleistet werden.

Artikel X.

a) Die Schweiz behält sich für die Zölle auf ein- und ausgehende Waaren in Rücksicht auf Württemberg das Recht einer vollständigen Reziprozität,

gegenüber von den durch gegenwärtigen Vertrag bestimmten Zollsätzen vor; sie wird jedoch während der Dauer des Vertrags von diesem Rechte zu Gunsten nachfolgender Produkte und Fabrikate, so weit solche aus dem Königreiche Württemberg herrühren, keinen Gebrauch machen, mithin die Zoll- und Verkaufsgebühren, so wie sie gegenwärtig bestehen, nicht erhöhen.

Diese Artikel sind:

- Getreide; grünes und gedörertes Obst;
- Rindvieh, Pferde, Schafe;
- Fabrikate von Seide und Floretseide, von Wolle, Baumwolle und Linnen, einschließlich der Garne von diesen Stoffen;
- Stab-, Stangen- und Zain-Eisen und Eisendraht, so wie auch Fabrikate von Eisen und Stahl;
- Leder und Lederfabrikate;
- Leim, Salpeter, Potasche, Taback, Oehl;
- Seife, Lichter;
- Sämereyen;
- Bettfedern;
- Quincailleriewaaren;
- Messerschmiedarbeiten;
- Gemachte Kleider und Schuhe aller Art;
- Material- und Farbwaaren.

b) Von den jetzt bestehenden Zollanlagen werden übrigens für nachstehende Württembergische Einfuhrartikel noch besondere Ausnahmen festgesetzt:

Für die Früchte wird das Pfastergeld in Schaffhausen auf 24 kr. für den Wagen bestimmt.

Für das Stab-, Stangen-, Zain-Eisen und die Gusswaaren wird der Einfuhrzoll in dem Kanton Thurgau auf 4 kr. vom Zentner gesetzt.

In Schaffhausen wird die Abgabe vom Eisen für die Einfuhr auf 2 kr., für die Ausfuhr auf 4 kr. vom Zentner, das Pfastergeld aber auf 20 kr. vom Wagen bestimmt.

Für das Vieh ist zu entrichten in den Kantonen Schaffhausen, Thurgau:

Von einem Mastochsen	4 fr.	6 fr.
Von einem Zugochsen oder einer Mastkuh	3 „	4 „
Von einer ungemästeten Kuh oder einem Kalbe	2 „	3 „
Von einem Schafe oder einer Ziege	1 „	1 „

Die Abgabe, welche die Stadt Zürich von den aus Württemberg eingeführt werdenden Mählsteinen erhebt, soll ermäßigt und mit dem ersten Ankaufswerthe mehr in's Verhältniß gesetzt werden.

c) Da man von Seite der Königlich Württembergischen Regierung, in Folge der, der Schweiz zugestandenen Zollerleichterungen, in der Hoffnung steht, daß die Württembergischen Salinen durch die Wohlfeilheit ihrer Preise und die Güte ihres Erzeugnisses in den dafür geeigneten Kantonen sich fortwährend eines beträchtlichen Absatzes erfreuen werden, so wird die Schweiz ihrerseits zur Beförderung dieses letztern nicht nur die auf das Salz gelegten Zölle nicht erhöhen, sondern auch, soweit es nicht bereits geschehen ist, die Wasser- und Landransitzölle und Schifflöhne in den Kantonen Zürich und Schaffhausen so viel möglich vermindern.

Artikel XI.

Würden einzelne Eidgenössische Stände den Bezug ihrer Zölle anders verordnen oder vereinfachen wollen, so übernehmen sie die Verbindlichkeit, die Königlich Württembergische Regierung von der getroffenen Veränderung zu benachrichtigen und dafür zu sorgen, daß für die im vorstehenden Artikel benannten Gegenstände, die Ansätze des künftigen Zollbezugs gegen den Württembergischen Staat, die jetzt stipulierten Sätze der Summe nach nicht übersteigen.

Artikel XII.

Sollte hingegen die Eidgenossenschaft als Gesamtstaat ihr Zollwesen während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags umarbeiten, und ein neues zusammenhängendes System annehmen, durch welches die Zollansätze, in so weit sie das Königreich Württemberg in seinen benannten Ausfuhrartikeln betreffen, erhöht werden würden, so wird auf diesen Fall bedungen, daß der

Königlich Württembergischen Staatsregierung von der neuen Zollorganisation Kenntniß gegeben und über die dadurch veranlaßten Modifikationen des Vertrags eine neue Unterhandlung gepflogen werden soll, bey welcher die größtmögliche Freyheit des Verkehrs, und die gegenseitig gleiche Behandlung mit den am meisten begünstigten Staaten, wie gegenwärtig zur Grundlage dienen werden.

Auf gleiche Weise und in gleichem Sinne wird auch in dem Falle eine neue Unterhandlung über angemessene Modifikationen des gegenwärtigen Vertrags eintreten, wenn die Königlich Württembergische Staatsregierung sich mit einem ihrer Deutschen Nachbarstaaten zu einer gemeinschaftlichen Zolllinie und einem gleichförmigen Zollsystem vereinigen sollte.

Artikel XIII.

In Bezug auf den Transit der Württembergischen Natur- und Kunstzeugnisse nach Italien, erklärt die Schweiz ihre Geneigtheit, denselben auf den dahin führenden Straßen zu begünstigen und zu erleichtern.

Sie verspricht, die dermalen bestehenden Weg- und Brückengelder für den Transport dieser Waaren nicht zu erhöhen.

Wenn neue Kunststraßen angelegt oder neue Brücken gebaut werden, so sollen die davon zu erhebenden Gebühren für den Württembergischen Verkehr auf gleiche Sätze, wie für den Schweizerischen bestimmt werden.

Was die für den Württembergischen Staat besonders wichtige Handelsstraße, welche durch die Kantone Thurgau, St. Gallen, Graubünden und Tessin über das Gebirge nach Italien führt, betrifft, so erklären diese Stände, selbige an den einzelnen Strecken, wo solches noch nicht geschehen, vollenden und überhaupt in gutem Stande erhalten zu wollen; wogegen von Seite der Königlich Württembergischen Regierung die Erklärung gegeben wird, daß auch die durch deren Gebiet nach Friedrichshafen führenden Straßen ebenfalls in gutem Stande erhalten werden sollen.

Für alle über Friedrichshafen hin und her spedierten Güter werden die Transitzölle in den Kantonen Thurgau und St. Gallen auf die Hälfte des bisherigen Betrags gestellt.

In den Kantonen Graubünden und Tessin werden hingegen für diese Güter diejenigen Sätze in Anwendung kommen, welchen die Waarenversendungen der Schweizerkaufleute überhaupt unterworfen sind, mit Vorbehalt einiger, in Kraft uralter bedingter Uebereinkünfte zu Gunsten Schweizerischer Eigenthümer, auf wenigen einzelnen Waarengattungen bestehender Ausnahmen in Graubünden, welche durch die Bundesverfassung der Schweiz gewährleistet, und in dem der Königlich Württembergischen Regierung nach Artikel XXI mitzutheilenden Verzeichnisse der Zollansätze enthalten sind.

Dagegen wird von Seite des Königreichs Württemberg der Transitjoll von allen in jene Kantone, sowohl zum eigenen Bedarf als zur Versendung nach Italien bestimmten, über Friedrichshafen spedirten Güter, so wie für diejenigen über Friedrichshafen kommenden Güter, welche aus der Schweiz ihre Richtung durch Württemberg nehmen, auf wenigstens die Hälfte des gesetzlichen Betrags vermindert werden.

Da die eigenthümliche Verfassung und die innern Verhältnisse des Kantons Graubünden der dortigen Regierung nicht gestatten, den Waarentransport von Chur aus über das Gebirge nach Italien völlig frey zu geben, es aber dennoch in ihren Gesinnungen liegt, die geeigneten Mittel anzuwenden, diesem Waarenzuge immer mehr Vorschub zu verschaffen, so erklärt sie:

1) Daß die aus Württemberg kommenden oder dahin bestimmten Waaren, keine höhern Frachten zu bezahlen haben sollen, als diejenigen, die von einer eigens dazu bevollmächtigten Kantonsbehörde, für die Graubündnerischen und Schweizerischen Waaren periodisch festgesetzt werden;

2) Daß überhaupt die Waarenversendungen von und nach Württemberg alle diejenigen Vortheile in Ansehung der Beschleunigung, der Sicherheit und der Erleichterung des Transports genießen sollen, welche den Graubündnerischen und Schweizerischen Waaren eingeräumt sind, oder noch werden eingeräumt werden.

Die Regulierung der Schifffahrtsverhältnisse auf dem Bodensee, in so ferne selbige den Handelszug und gegenseitigen Verkehr betrifft, wird einem näheren

Einverständnisse der Königlich Württembergischen Regierung mit den Ständen St. Gallen und Thurgau vorbehalten.

Artikel XIV.

Von Seite der Eidgenossenschaft wird die Zusicherung ertheilt, daß Bau- und andere Steine, die über den Bodensee nach Württemberg ausgeführt werden, weder mit einem Ausfuhrzoll belegt, noch überhaupt in der Ausfuhr mehr als gegen einen Schweizerischen Mißstand erschwert werden sollen. Dagegen soll auch die freye Ausfuhr des von den Ufern des Argenflusses nach der Schweiz kommenden Straßenkieses gestattet seyn.

Artikel XV.

Diejenigen Erzeugnisse des Bodens, die von Hohentwiel nach der Schweiz kommen, und die zum eigenen Bedürfnisse der dortigen Einwohner von der Schweiz nach Hohentwiel kommenden Gegenstände, sollen wechselseitig von Zollabgaben befreyt seyn, mit der Verpflichtung, daß einem jeden Mißbrauche dieser Begünstigung durch angemessene Vorkehrung begegnet, oder ein solcher im eintretenden Falle bestraft werden solle.

Artikel XVI.

Für diejenigen Waaren, welche die Handelsleute, Fabrikanten und Handwerker des einen Staats, auf die Märkte des Andern bringen, und die unverkauft über die Grenze zurückkommen, wird, unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln, wechselseitige Abgabefreyheit in dem Sinne zugesichert, daß der für diese unverkauft zurückgehenden Waaren bezahlte Eingangszoll bey dem Austritte wiederum zurückgegeben werden soll.

Artikel XVII.

Wag-, Lager- und Einstellgelder, Auf- und Abladgebühren, sollen auf den beyderseitigen Handelsplätzen, unter möglicher Gleichstellung der Tariffe, nur dann erhoben werden, wenn wirklich gewogen, eingestellt, auf- oder abgeladen worden ist.

Artikel XVIII.

Zwar sollen die Fuhrleute in Ansehung des Gewichts ihrer Ladungen,

sowohl bey Frucht: als Gütertransporten, sich im Allgemeinen nach den bestehenden Verordnungen richten, doch soll bey den Fuhrleuten auf der Straße von Schaffhausen nach Zürich auf ein allfälliges Mehrgewicht von zehn Zentnern nicht geachtet werden.

Artikel XIX.

Da die beyden Fürstenthümer Hohenzollern:Hechingen und Sigmaringen durch einen von der Krone Württemberg mit denselben abgeschlossenen Staatsvertrag in das Württembergische Zollsystem eingeschlossen sind, und so lange sie in dieser Verbindung bleiben, vertragsmäßig an den von der Krone Württemberg abzuschließenden Handelsverträgen Theil nehmen, so werden alle Bestimmungen dieses Vertrags, auch auf den Verkehr mit den Fürstenthümern Hohenzollern für die Dauer ihrer Zollverbindung mit Württemberg Anwendung finden.

Artikel XX.

Beide kontrahierende Regierungen geben sich die Zusicherung, mit keinem andern Staate Verbindungen einzugehen, durch welche den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags mittelbar oder unmittelbar entgegen gehandelt würde.

Artikel XXI.

Ueber die Zollsätze, welche von Seite der Schweiz, in Gemäßheit des gegenwärtigen Vertrags, auf den Verkehr mit Württemberg Anwendung finden, soll eine mit demselben übereinstimmende Uebersicht gefertigt, und der Königlich Württembergischen Regierung bey der Vollziehung des Vertrags zugestellt werden.

Artikel XXII.

Sollte über den Inhalt desselben irgend ein Zweifel entstehen, so versprechen beyde Theile derjenigen Erklärung bezupflichten, die dem Geiste des Vertrags, nämlich der Beförderung und Erleichterung des gegenseitigen Handels und Verkehrs, am angemessensten ist.

Artikel XXIII.

Gegenwärtiger Vertrag ist auf zehn Jahre geschlossen, und innerhalb dieser Zeit ohne besondere Uebereinkunft unwiderruflich.

—, so ist diese Uebereinkunft nach allen ihren Bestimmungen von der Eidgenossenschaft genehmigt worden, und wird demzufolge, ihrem ganzen Inhalt nach, in dem gesammten Umfang des Schweizerbundes von heutigem Tage an pünktlich befolgt werden.

Zu dessen Urkunde und Bestätigung, haben Wir diese Unsere Erklärung mit der Unterschrift sowohl unsers Amtschultheißen, Präsidenten der Tagsakung, als auch des Kanzlers der Eidgenossenschaft, gleichwie mit dem Eidgenössischen Siegel versehen lassen.

So geschehen in Luzern am 16. Jenner 1826.

Der Amtschultheiß
der Stadt und Republik Luzern,
Präsident der Tagsakung und des
Vororts:

(L. S.) Vincenz Rüttimann.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Mousson:

—, so genehmigen Wir diese Uebereinkunft nach allen ihren Bestimmungen, und werden verordnen, daß sie ihrem ganzen Inhalte nach in Unserem Königreiche vollzogen werde, kraft Unserer Unterschrift und des beygedruckten Staats: Siegels.

Gegeben, Stuttgart den 4. Febr.
Eintausend Achthundert Zwanzig und
Sechs, und Unserer Königl. Regierung im Eilften Jahr.

(L. S.) Wilhelm.

Der Minister
der auswärtigen Angelegenheiten:
Graf von Beroldingen.

Auf Befehl des Königs,
Der Staats: Sekretär:
Bellnagel.

LXVIII. Uebereinkunft zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Krone Württemberg, betreffend die gegenseitige Kostensvergütung bey Requisitionen in Strafrechtsfällen.

Wir Schultheiß und Täglicher Rath der Stadt und Republik Luzern, als Eidgenössischer Vorort, erklären hie mit im Namen der sämtlichen XXII Stände der Eidgenossenschaft, daß Dieselben mit Seiner Majestät dem König von Württemberg, in Hinsicht auf gegenseitige Kostenvergütung bey Requisitionen in Strafrechtsfällen, über nachfolgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Die Königlich Württembergische Regierung ist mit den XXII Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Betreff der Vergütung derjenigen Kosten, welche durch Requisitionen in Strafrechtsfällen bey den beyderseitigen Gerichtsstellen veranlaßt werden, über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Artikel I.

In denjenigen strafrechtlichen Fällen, wo eine Auslieferung auf spezielles Ansuchen des einen kontrahierenden Theils von dem Andern zugestanden und bewilligt wird, soll die requirierende Stelle der Requirierten lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn und Postgelder, für Verpflegungsgebühren, Transport und Bewachung der Gefangenen zu berechnen und zu erstatten haben; wogegen alle andern Kosten für Protokollierung, Schreib- und Abschriftsgebühren, so wie für die an die Gerichtspersonen und an die Kasse des Staats oder der Gerichtsstellen sonst zu entrichtenden Sporteln nicht aufgerechnet werden dürfen.

Artikel II.

Der Unterhalt und Transport der Gefangenen wird nach folgendem Maßstab in Berechnung gebracht, als:

Einem Führer für einen Tag Hin- und Herreise, deren Zahl (unvorherge-

sehene Fälle vorbehalten) in dem Transportbefehl zu bestimmen ist: Zwey Schweizerfranken (1 fl. 22 kr. Reichswährung), oder von einem halben Tag: Ein Schweizerfranken (41 kr. Reichswährung).

Für den Unterhalt eines Gefangenen sowohl in der Gefangenschaft als auf dem Transport, mit Inbegriff der allfälligen Beheizungskosten, für einen Tag: Sieben Bazen (29 kr. Reichswährung).

Artikel III.

Die Bestimmungen des §. 1 gelten auch für diejenigen Fälle, in welchen bloß die Vernehmung eines Zeugen oder eines Angeschuldigten, ohne dessen Auslieferung, und die Mittheilung der dießfälligen Protokolle gegenseitig verlangt wird. Für eine solche Mittheilung findet daher, außer dem Ersatz der baaren Auslagen für Botenlohn und Postgelder, welcher von der requirierenden Stelle zu leisten ist, keine weitere Anrechnung statt.

Zu dessen Urkund und Bestätigung, ist diese Erklärung von dem Amtschultheiß der Stadt und Republik Luzern, Präsidenten der Tagsatzung und des Vororts, so wie von dem Eidgenössischen Kanzler unterzeichnet, mit dem Eidgenössischen Siegel versehen und gegen eine gleichlautende Erklärung des Königl. Württembergischen Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt worden.

Luzern, den 12. Dezember 1825.

Der Amtschultheiß
des Eidgenössischen Vororts Luzern,
Präsident der Tagsatzung:

(L. S.) J. K. Amrhyn.

Der Eidgenössische Kanzler:
M o u s s o n.

Gegenwärtige Erklärung soll, nach dem sie in gleichlautenden Exemplarien beyderseits vollzogen und ausgewechselt worden ist, durch öffentliche Bekanntmachung in den beyderseitigen Staaten Kraft erhalten, und vom 15ten dieses Monats an in Wirksamkeit treten.

Stuttgart, den 1. Februar 1826.

Der Minister

der auswärtigen Angelegenheiten:

(L. S.) Graf v. Beroldingen.

R o s e r.

LXIX. Uebereinkunft zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Krone Württemberg, betreffend die Konkursverhältnisse und gleiche Behandlung der beyderseitigen Staatsangehörigen in Konkursfällen.

Wir Schultheiß und Täglicher Rath der Stadt und Republik Luzern, als Eidgenössischer Vorort, erklären hiemit im Namen der Eidgenössischen Stände Luzern, Zürich, Bern, Uri, Unterwalden, Zug, Freyburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell beyder Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis und Genf, daß benannte XIX Stände der Eidgenossenschaft, mit Seiner Majestät dem König von Württemberg, über folgende Bestimmungen in Beziehung auf Konkursverhältnisse und gleiche Behandlung der beyderseitigen Staatsangehörigen in Konkursen, übereingekommen sind:

Die Königlich Württembergische Staatsregierung ist mit dem Vororte der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Namen der Regierungen der XIX Eidgenössischen Kantone: Luzern, Zürich, Bern, Uri, Unterwalden, Zug, Freyburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell Auser- und Inner-Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, und Genf, über folgende Bestimmungen in Beziehung auf Konkursverhältnisse und gleiche Behandlung der beyderseitigen Staatsangehörigen in Konkursen übereingekommen:

Artikel I.

Die Regierung des Königreichs Württemberg und die Regierungen derjenigen Kantone der Schweizerischen Eidgenossenschaft, welche dem gegenwärtigen Staatsvertrag beigetreten sind, erkennen gegenseitig die Allgemeinheit des Konkursgerichtsstandes in dem Wohnorte des Gemeinschuldners an.

Artikel II.

In den sich ergebenden Konkursfällen werden, rücksichtlich aller und jeder hypothekarischen und nicht hypothekarischen, privilegierten und nicht privilegierten Forderungen, die Einwohner des Königreichs Württemberg und die Einwohner der genannten Kantone, nach gleichen Rechten, d. h. also behandelt und kolloziert, daß je die Angehörigen des einen Staats den Einheimischen im andern Staate gleich und — je nach Beschaffenheit ihrer Schuldforderungen — so gehalten werden sollen, wie es die Gesetze des Landes für die Einheimischen selbst vorschreiben.

Artikel III.

Nach Ausbruch eines Konkurses sollen wechselseitig keine andern Arreste auf das Vermögen des Gemeinschuldners angelegt werden, als zu Gunsten der ganzen Masse.

Artikel IV.

Alle beweglichen und unbeweglichen Güter eines Gemeinschuldners, auf welchem Staatsgebiete sich dieselben immer befinden mögen, sollen in die allgemeine Konkursmasse fallen.

Artikel V.

Wenn jedoch ein Gläubiger ein spezielles gerichtliches Unterpfand oder ein noch vorzüglicheres Recht auf ein unbewegliches Gut hat, welches außerhalb

desjenigen Staatsgebiets liegt, wo der Konkurs eröffnet wird, oder wenn ein bewegliches Vermögensstück sich als Pfand in den Händen eines Gläubigers befindet, so soll derselbe befugt seyn, sein Recht an dem ihm verhafteten Gegenstande vor dem Richter und nach den Gesetzen desjenigen Staates, wo dieser Gegenstand sich befindet, geltend zu machen.

Ergiebt sich nach Befriedigung des Gläubigers ein Mehrwerth, so fließt der Ueberschuß in die Konkursmasse, um nach den Gesetzen des Orts, wo die allgemeine Konkursverhandlung statt hat, unter die Gläubiger vertheilt zu werden.

Reicht hingegen der Erlös des verhafteten, beweglichen oder unbeweglichen Gegenstandes, zu voller Befriedigung des betreffenden Gläubigers nicht hin, so wird dieser für den Rest seiner Forderung an das allgemeine Konkursgericht gewiesen, um nach den dortigen Gesetzen mit den übrigen Gläubigern zu konkurrieren.

Artikel VI.

Die gegenwärtige Uebereinkunft hat auf der einen Seite für den ganzen Umfang der Königlich Württembergischen Lande und auf der Andern für die im Eingang namentlich erwähnten Eidgenössischen Stände verbindliche Kraft, und zwar von dem Tage an, wo die darüber ausgefertigten Erklärungen beyder Theile gegenseitig ausgewechselt seyn werden.

Artikel VII.

Gegen diejenigen Kantone der Schweizerischen Eidgenossenschaft, welche dem gegenwärtigen Vertrage noch nicht beygetreten sind, wird die Anwendung der obigen Artikel von demjenigen Zeitpunkt an statt finden, wo sie ihren Beytritt, zu welchem sie von den kontrahierenden Theilen noch werden eingeladen werden, gegen die Königlich Württembergische Regierung werden erklärt haben.

Zu dessen Urkunde und Bestätigung, ist diese Erklärung von dem Amtschultheissen der Stadt und Republik Luzern, Präsidenten der Tagsatzung und des Vororts, so wie von dem Eidgenössischen Kanzler unterzeichnet, mit dem Eidgenössischen Siegel versehen und gegen eine gleichlautende Erklärung des Königlich Württembergischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt worden.

Luzern, den 12. Dezember 1825.

Der Amtschultheiß
des Eidgenössischen Vororts Luzern,
Präsident der Tagsatzung:
(L. S.) J. K. Amrhyn.

Der Eidgenössische Kanzler:
Mousson.

Zu dessen Urkund und Bestätigung ist diese Erklärung von dem Königlichlichen Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnet und besiegelt und gegen eine gleichlautende Erklärung des Eidgenössischen Vororts ausgewechselt worden.

Stuttgart, den 13. May 1826.

(L. S.) Graf von Beroldingen.

R o s e r.

Note. Neuenburg gab zu vernehmen, daß die Gesetze seines Standes über das Hypothekenwesen ihm den Beytritt nicht gestatten; daß er aber die Württemberger auf einen völlig gegenrechtlichen Fuß zu behandeln geneigt sey; in der Meynung, daß bey Konkursen, die im Königreich Württemberg eröffnet werden, die Angehörigen von Neuenburg den Württembergern gleich gehalten werden, und daß umgekehrt im Neuenburgischen die Angehörigen von Württemberg in gleichen Rechten mit denjenigen des Landes selbst stehen sollen.

Schwyz schließt sich dieser Erklärung von Neuenburg vollkommen an.

Glarus endlich kann dormalen keinen Theil an dem Vertrag nehmen und wäre überhaupt nur dann solches zu thun im Fall, wenn dem auswärtigen Kreditor zu dem gesetzlich in die Eantmasse fallenden Weibergut und Rückfall nur in so weit Zutritt gestattet werden könnte,

als auch in dem vergegenrechteten Staat das Weibergut in die Fällimentsmasse fallen und der Rückfall statt finden würde.

Bey Ueberfendung der Württembergischen Urkunde der Uebereinkunft meldet der Königl. Württembergische Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterm 29. May 1826 :
 „Daf zu gleicher Zeit auch eine die fragliche Uebereinkunft betreffende Königliche Verordnung
 „den Württembergischen Gerichtsstellen durch das Königliche Regierungsblatt zur Nachachtung
 „bekannt gemacht und darin, hinsichtlich der drey noch nicht beytretenden Kantone, der
 „Grundsatz einer im Wege der Reziprozität zu beobachtenden gleichen Behandlung der Ange-
 „hörigen jener Kantone mit den Königlichen Unterthanen angeordnet werde, welche — in
 „Folge der von Neuenburg und Schwyz bereits gegebenen Erklärungen — nur in An-
 „scheidung des Kantons Glarus durch bezubringende Zeugnisse der Kantonsregierung bedingt
 „seyn werde.“